

Code of Conduct

für ALLGEIER Business Partners

ALLGEIER steht für Nachhaltigkeit in seinen IT Services, Geschäftsprozessen, in seiner Lieferkette und Geschäftsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern, Subunternehmern sowie deren Subunternehmern. Dies beinhaltet die von Ihnen hiermit akzeptierte Verpflichtung unsere Compliance Richtlinien („Code of Conduct“ / „CoC“) einzuhalten. ALLGEIER behält sich das Recht vor, die CoC Anforderungen in angemessener Weise zu ändern und geht davon aus, dass diese Änderungen akzeptieren sind.

Der Geschäftspartner erklärt hiermit die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien des ALLGEIER CoC. Der Geschäftspartner informiert und schult seine Mitarbeiter einschl. Subunternehmer.

- **Verbot von Korruption und Bestechung** Vorgehen gegen jede direkte oder indirekte Form von Korruption und Bestechung; einem Regierungsbeamten oder einer anderen Gegenpartei keine Vorteile gewähren, anbieten oder versprechen, um damit offizielle Handlungen oder Entscheidungen zu beeinflussen und/oder eine Vorteilsannahme zu begründen
- **Verzicht auf Geldwäsche** Unterlassen jeglicher Form der Verheimlichung einer Geldquelle bei illegalen Transaktionen
- **Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und Rechte an geistigem Eigentum** Einhalten nationaler und internationaler wettbewerbsrechtlicher Regelungen, nicht an Preisabsprachen, Kunden- bzw. Marktaufteilung oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern teilnehmen und keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen
- **Interessenkonflikte** Unterlassen jeglicher Interessenkonflikte, die sich nachteilig auf die Geschäftsbeziehung auswirken können
- **Achtung der grundlegenden Menschenrechte von Arbeitnehmern** Förderung der Chancengleichheit und Behandlung von Arbeitnehmern unabhängig ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugungen, Geschlechts oder Alters, z.B.
 - die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes Einzelnen zu respektieren
 - keine unangemessene Behandlung von Arbeitnehmern, wie z.B. psychische Härten, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung, zu tolerieren
 - kein Verhalten zu tolerieren, das sexuell, erzwingend, bedrohlich, beleidigend oder ausbeuterisch ist
 - sich zu weigern, jemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder arbeiten zu lassen.
 - eine gerechte Entlohnung zu gewährleisten und den geltenden nationalen gesetzlichen Mindestlohn zu garantieren
 - die Arbeitszeitregelungen einzuhalten
 - das Recht auf freie Mitarbeitervereinigung zu respektieren und Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu begünstigen noch zu diskriminieren

- **Einhaltung von Bestimmungen zum Personalleasing, nationaler und grenzüberschreitender Arbeiten** einschl. Einhaltung von Sozial-, Steuer- und Arbeitsrecht sowie diesbezüglicher Verrechnungspreisregelungen
- **Verbot von Kinderarbeit** keine Einstellung von Arbeitnehmern unter 15 Jahren oder in den Ländern, die der Ausnahme der ILO-Konvention 138 unterliegen, keine Arbeitnehmer unter 14 Jahren einzustellen
- **Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter** Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern übernehmen, z.B.
 - angemessene Vorsichtsmaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten ergreifen
 - Ausbildung in Gesundheits- und Sicherheitsfragen übernehmen
 - ein Management zur Arbeitssicherheit unterhalten
- **Umweltschutz** Beachtung der nachstehend beispielhaft definierten Vorschriften sowie deren Umsetzung in der Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten
 - für Transport, Lagerung und Behandlung von Gefahrgut
 - EG 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH")
 - EG-Richtlinie 2011/65/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS")
 - EG-Richtlinie 2002/96/EG und die nachfolgende Richtlinie 2012/19/EG über das Recycling und die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ("WEEE").
 - EG-Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
 - die Umweltbelastung minimieren, den Umweltschutz kontinuierlich verbessern sowie ein angemessenes Umweltmanagementsystem unterhalten
- **Lieferkette** Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Lieferantenauswahl und –behandlung
- **Konfliktmineralien** Vermeidung der Verwendung von Rohstoffen, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren, die gegen die Menschenrechte verstoßen
- **Finanzierung von Terrorismusfinanzierung** verhindern
- **Compliance** Einhaltung von Gesetzen, Kodizes, Normen und Vorschriften jeweils geltenden Rechts